



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1990

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2151	16. 2. 1990	RdErl. d. Innenministers Festsetzung des Nutzungsentgelts für landeseigene Wasseraufbereitungsanlagen (WAA) des regionalen Katastrophenhilfsdienstes	296
26	18. 2. 1990	RdErl. d. Innenministers Ausländerrechtliche Verfahrensweise bei Staatsangehörigen osteuropäischer Staaten	296
651	14. 2. 1990	RdErl. d. Finanzministers Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	297
787	9. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes	298
814	8. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe	298
820	12. 2. 1990	RdErl. d. Finanzministers Beitragsanteil des Arbeitgebers für bei einer Ersatzkasse Versicherte	298

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
31. 1. 1990	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1990	298
7. 2. 1990	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bek. – Planfeststellungsbeschluß	299
31. 1. 1990	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 29. November 1989	298

I.

2151

**Festsetzung des Nutzungsentgelts
für landeseigene Wasseraufbereitungs-
anlagen (WAA)
des regionalen Katastrophenhilfsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1990 -
II C 1 - 2.510 - 4

Mein RdErl. v. 17. 2. 1964 (SMBI. NW. 2151) wird hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1990 S. 296.

26

**Ausländerrechtliche Verfahrensweise
bei Staatsangehörigen osteuropäischer Staaten**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1990 -
I B 5/44.41

Vorbemerkung:

Die Bestimmungen dieses Erlasses finden keine Anwendung auf folgende Personengruppen:

- a) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige einschließlich ihrer Familienangehörigen, deren Übernahme im D 1-Verfahren genehmigt ist,
- b) Nichtvertriebene, die vom Bundesbeauftragten für die Verteilung im Grenzdurchgangslager Friedland einen Registrierschein für Nichtvertriebene erhalten haben und damit in die Verteilung der Aussiedler einbezogen wurden,
- c) Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (Familienzusammenführung) erfüllt sind.

Die Zugehörigkeit zum Kreis der deutschen Staatsangehörigen und der deutschen Volkszugehörigen, deren Übernahme im D 1-Verfahren genehmigt ist, wird von den deutschen Auslandsvertretungen durch den Zusatz „IV“ bei der Registriernummer im Sichtvermerkstempel gekennzeichnet. Darüber hinaus erhalten diese Personen von den deutschen Auslandsvertretungen eine sogenannte Zählkarte. In Zweifelsfällen kann das Bundesverwaltungsamt Auskunft darüber erteilen, ob die Übernahme im Rahmen des D 1-Verfahrens genehmigt ist. Dies gilt in gleicher Weise für die Familienangehörigen.

Das Vertriebenenamt kann Auskunft darüber erteilen, ob die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllt sind.

I

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in ihrer Sitzung am 14. 4. 1989 einen Beschluß gefaßt, in dem es u. a. heißt:

„Die Innenministerkonferenz hebt die Beschlüsse vom 26. 8. 1966 und 26. 4. 1985 (Ostblockbeschlüsse) und den Beschluß vom 3. 4. 1987, soweit er Sonderregelungen für Polen und Ungarn enthält, auf.

Sie stellt fest, daß über Polen und Ungarn hinaus auch im Verhältnis zu anderen Staaten des Ostblocks die Rückführung abgelehnter Asylbewerber möglich ist. Eventuell bestehende Abschiebungshindernisse sind im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.“

II

Zur Durchführung des Beschlusses gebe ich folgende Hinweise:

- 1 **Personenkreis**
Dieser Erlaß gilt für Angehörige folgender Staaten:
Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Ungarn.

2 **Grundstz**

Mein RdErl. v. 14. 5. 1985 (SMBI. NW. 26) sowie mein RdErl. v. 18. 11. 1988 (n. v.) - I B 5/43.322-Ostbl. - werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Runderlasse, die sich auf das Verfahren bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks beziehen.

Ausländer aus den in Nummer 1 genannten Staaten sind nach den allgemeinen ausländer-/asylrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Der Aufenthalt abgelehnter Asylbewerber aus osteuropäischen Staaten ist grundsätzlich zu beenden. Die politischen Verhältnisse im Herkunftsland sind im Asylverfahren abzuhandeln; soweit die Asylberechtigung trotz politischer Verfolgung wegen der Vorschriften in § 1a und § 2 AsylVfG nicht ausgesprochen werden kann, gibt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Asylbescheid Hinweise auf die Gefahr einer politischen Verfolgung bei einer Abschiebung in das Heimatland. Ein Verzicht auf die Rückführung in das Herkunftsland aus rechtlichen oder humanitären Gründen ist im Einzelfall zu prüfen.

Grundlage dieser Einzelfallprüfung sind Lageberichte des Auswärtigen Amtes, die in Zukunft auch für die Staaten Albanien, Bulgarien, Rumänien, Sowjetunion und Tschechoslowakei herausgegeben werden. Die Einzelfallprüfung wird insbesondere die Frage zu beantworten haben, welche Folgen sich für den abgelehnten Asylbewerber allein daraus ergeben, daß er sein Heimatland verlassen hat oder nicht rechtzeitig dorthin zurückgekehrt ist.

Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt für Polen und Ungarn, die ab dem 1. 5. 1987, und sonstige Angehörige osteuropäischer Staaten, die ab dem 14. 4. 1989 eingereist sind.

3 **Übergangsregelung**

Die unter den Nummern 3.1-3.2 getroffenen Regelungen gelten für

- Polen und Ungarn, die vor dem 1. 5. 1987
- und sonstige Angehörige osteuropäischer Staaten, die vor dem 14. 4. 1989 eingereist sind.

3.1 **Ehemalige Asylbewerber**

3.1.1 Bei Ausländern, deren Asylverfahren ohne Anerkennung als Asylberechtigte abgeschlossen ist, wird weiterhin von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen, wenn

- dem Ausländer aufgrund der bisherigen Sonderregelungen für Angehörige osteuropäischer Staaten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,
- der Ausländer in einem aufenthalts- und arbeits-erlaubnisrechtlich legalen Beschäftigungsverhältnis steht, ohne im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu sein.

3.1.2 **Aufenthaltserlaubnis**

Eine Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn sich der Ausländer mindestens zwei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreitet.

Die Entscheidung über den weiteren Verbleib im Bundesgebiet ist grundsätzlich eine Entscheidung auf Dauer. Die Erteilung sowie die befristete und unbefristete Verlängerung richtet sich nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Für Ausländer, die arbeitslos oder zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf den Bezug von Sozialhilfe angewiesen sind, gelten die allgemeinen Grundsätze über die Verfestigung des Aufenthaltes ausländischer Arbeitnehmer, die vorübergehend arbeitslos geworden sind (RdErl. v. 13. 8. 1984 - SMBI. NW. 26 -).

3.1.3 **Aufenthaltsverfestigung**

Ausländer, die sich am 14. 4. 1989 acht Jahre als Asylbewerber oder aufgrund der bislang bestehenden Vorschriften und Regelungen hinsichtlich einer Sonderregelung für Ausländer aus den in Nummer 1

- genannten Staaten im Bundesgebiet aufgehalten haben, erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Mindestaufenthaltsfrist nach Satz 1 verkürzt sich auf fünf Jahre bei den Personen, die in Familiengemeinschaft mit einem minderjährigen Kind leben.
- 3.2 Familiennachzug**
Ein Familiennachzug wird grundsätzlich nur nach den allgemeinen Bestimmungen und erst dann zugelassen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.
- 4 Stichtag**
Die unter den Nummern 4.1 bis 4.6 dargestellten Grundsätze gelten für
- Polen und Ungarn, die ab dem 1. 5. 1987
- und sonstige Angehörige osteuropäischer Staaten, die ab dem 14. 4. 1989 eingereist sind.
- 4.1 Aufenthalt von Besuchern/Touristen**
4.1.1 Es wird erwartet, daß Besucher und Touristen den Aufenthalt im Bundesgebiet spätestens mit Ablauf ihres Sichtvermerks beenden. Halten sie sich über diesen Zeitraum hinaus unerlaubt im Bundesgebiet auf, hat die Ausländerbehörde auf eine baldige Beendigung des Aufenthalts hinzuwirken. Wird einer Ausreiseaufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, ist die Ausreisepflicht im Wege der Abschiebung durchzusetzen.
4.1.2 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Verlängerung des Aufenthaltes sind in der Regel abzulehnen. In begründeten Einzelfällen kann jedoch die Aufenthaltserlaubnis bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von drei Monaten verlängert werden, sofern der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist.
4.1.3 Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist durch die Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ auszuschießen.
- 4.2 Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz**
Ausländer, die bei der für Vertriebenenangelegenheiten zuständigen Stelle die Feststellung der Vertriebeneneneigenschaft beantragt haben, erhalten zur Durchführung dieses Verfahrens eine ausländerrechtliche Duldung, wenn die zuständige Stelle bestätigt, daß Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Antragsteller oder sein Ehegatte Vertriebener ist.
Die Duldung ist auf das Landesgebiet zu beschränken, auf jeweils sechs Monate zu befristen und nur zu verlängern, wenn die zuständigen Stellen bestätigen, daß das Verfahren noch anhängig ist, der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nachkommt und die Erfolgsaussichten des Antrags fortbestehen. Lehnt die zuständige Stelle die Feststellung der Vertriebeneneneigenschaft ab, so ist die Duldung bis zum Abschluß eines eventuell anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens zu verlängern.
Dies gilt nicht für polnische und ungarische Staatsangehörige. Deren Aufenthalt ist nach negativem Abschluß des Widerspruchsverfahrens zu beenden.
- 4.3 Geltendmachung deutscher Staatsangehörigkeit**
Für Ausländer, die geltend machen, deutsche Staatsangehörige zu sein, gilt Nummer 4.2 entsprechend. Sie sind an die Staatsangehörigkeitsbehörde zu verweisen.
- 4.4 Weiterwanderung**
4.4.1 Ausländer, die geltend machen, sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten zu wollen, um von hier aus ihre Weiterwanderung in ein Drittland zu betreiben, sind für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nach der Einreise zu dulden, wenn und solange sie durch die Bestätigung einer anerkannten Auswandererberatungsstelle - etwa des Raphaels-Werkes - nachweisen, daß sie die Weiterwanderung in ein bestimmtes Land ernsthaft und mit Aussicht auf Erfolg betreiben.
- 4.4.2** Die Nummer 4.4.1 gilt nicht für polnische und ungarische Staatsangehörige. Diese erhalten zur Einleitung eines Weiterwanderungsverfahrens unter den in Nummer 4.4.1 genannten Voraussetzungen eine auf drei Monate befristete Duldung. Wird das Verfahren nicht innerhalb der Duldungsfrist abgeschlossen, ist der Aufenthalt zu beenden.
Erfordert die Fortsetzung des Verfahrens die persönliche Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet, so ist er auf die Möglichkeit einer erneuten Einreise zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer zur Rückkehr in sein Heimatland veranlaßt wird, um dort die Erteilung eines Visums durch den Zielstaat abzuwarten. Die Ausländerbehörden sollen in diesen Fällen der Erteilung eines Einreiseseitvermerks zustimmen.
- 4.5 Erteilung der Duldung**
Ausländerrechtliche Duldungen zur Durchführung von Verfahren nach den Nummern 4.2 bis 4.4 werden nur erteilt, wenn der Ausländer das Verfahren während seines Besuchsaufenthaltes einleitet und die erforderlichen Bestätigungen beigebracht hat.
War der Sichtvermerk nur für einen kurzen Zeitraum erteilt oder kann in den Fällen der Nummer 4.4 die notwendige umfassende Beratung aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der im Sichtvermerk vorgesehenen Frist durchgeführt werden, kann zu diesem Zweck eine kurzfristige Duldung erteilt werden.
Duldungen nach Nummer 4.4 sind ausgeschlossen, wenn der Ausländer bereits zuvor ein Asylverfahren und/oder ein Feststellungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz erfolglos betrieben hat.
- 4.6 Asylverfahren**
Stellt der Ausländer neben den Verfahren nach Nummern 4.2 und 4.3 einen beachtlichen Asylantrag, so ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf diese Verfahren hinzuweisen.
- 5 Übergangsregelung**
5.1 Der Aufenthalt von Ausländern, die vor dem 14. 4. 1989 eingereist sind und am 31. 12. 1989 im Besitz einer schriftlichen Einwanderungszusage eines Drittlandes sind, wird bis zur Ausreise in das Zielland, längstens bis 1. 4. 1990, geduldet.
5.2 Die unter Nummer 4.4.2 getroffene Regelung tritt erst am 1. April 1990 in Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 296.

651

**Bürgschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft
und die freien Berufe sowie die Land- und
Forstwirtschaft**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 2. 1990 -
VV 4724-1-1-III A 1

Der RdErl. d. Finanzministers v. 11. 8. 1988 (SMBl. NW. 651) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

In den Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft) sind in Nummer 1 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

Ab Verzugsbeginn gilt der Zinssatz als verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer auf Grund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, höchstens jedoch der vom Bürgen genehmigte vertragliche Regelzinssatz. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen.

- MBl. NW. 1990 S. 297.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 9. 2. 1990 - II A 4 - 2582/1 - 3248

Mein RdErl. v. 5. 9. 1988 (SMBL. NW. 787) wird wie folgt
geändert:

1. In Nummer 4.1.2, 3. Spiegelstrich, wird zwischen die
Worte „Landwirte“ und „bezog“ eingefügt:
„oder Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur
Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Er-
werbstätigkeit“.
2. Nummer 4.2 erhält folgende neue Fassung:
4.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 3) gilt,
wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Aus-
scheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsver-
hältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten
mindestens 90 Monate in landwirtschaftlichen Un-
ternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des
Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ren-
tenversicherungspflichtig beschäftigt war.
3. Nummer 4.3 entfällt.
4. Die bisherige Nummer 4.4 wird Nummer 4.3.
5. Nummer 5.3.5 erhält folgende neue Fassung:
5.3.5 Als Nettomonatsentgelt im Sinne der Nr. 5.3.4 gel-
ten Einkommen aus selbständiger und nichtselb-
ständiger Tätigkeit, soweit die Geringfügigkeits-
grenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetz-
buch überschritten wird.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in
Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 298.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 2. 1990 - III C 3 - 3330.6

Mein RdErl. v. 19. 4. 1985 (SMBL. NW. 814) wird mit Wir-
kung vom 1. Januar 1990 aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 298.

Beitragsanteil des Arbeitgebers für bei einer Ersatzkasse Versicherte

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1990 - B 6020 - 3 - IV. 1.

Mein RdErl. v. 29. 10. 1981 (SMBL. NW. 820) wird im Ein-
vernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 298.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Tag der Umwelt am 5. Juni 1990

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 31. 1. 1990 - I C 6 - 73.95

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag
der Umwelt“ am 5. Juni eines jeden Jahres soll auch 1990
in Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen
werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBL. NW.
283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öf-
fentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die
Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren
und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwer-
gewicht soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der
„Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltmini-
stern des Bundes und der Länder unter das Motto

„Gemeinsames Europa - Gemeinsame Umwelt“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können al-
lerdings auch über das Motto hinausgehen.

Als geeignete Veranstaltungen und Aktionen bieten
sich z. B. an:

- Einrichtung von Informationsständen,
- gemeinsame Aktionen mit Partnerstädten und -kreisen
sowie grenzüberschreitenden Naturparks,
- Presseinformationen,
- Telefonaktionen (Besetzung von Bürger- und Umwelt-
telefonen mit bekannten Umweltexperten),
- Informationen über Umweltberatung,
- Besuchsmöglichkeiten.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Um-
welt“ besonderer Anlaß sein, noch einmal in geeigneter
Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzu-
weisen.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Ge-
meinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaf-
ten des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeu-
tung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten her-
vorzuheben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef
der Staatskanzlei, dem Innenminister, dem Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

- MBl. NW. 1990 S. 298.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 29. November 1989

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 31. 1. 1990

Sachstandsbericht über die Umsetzung der Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Die Verbandsversammlung nahm den Sachstandsbe-
richt über die Umsetzung der Neuorganisation des Ver-
kehrsverbundes Rhein-Ruhr zustimmend zur Kenntnis.

Sachstandsbericht der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung nahm den Sachstandsbe-
richt der VRR-GmbH zur Kenntnis und sprach sich ange-
sichts des überdurchschnittlichen Fahrgastrückgangs im
Kurzstreckenbereich dafür aus, bei den nächsten Tarif-
maßnahmen den Einzelfahrpreis für die Kurzstrecke im
Automatenverkauf auf 1,- DM (bisher 1,50 DM) festzuset-
zen. In den Vorverkaufsstellen soll der Einzelfahrschein

ebenfalls für 1,- DM angeboten werden. Außerdem forderte die Verbandsversammlung die Geschäftsführung der Verbundgesellschaft auf, eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung des Zweckverbandes an der Gestaltung des Leistungsangebotes der bundeseigenen Verkehrsunternehmen sicherzustellen.

Des weiteren beauftragte die Verbandsversammlung die Geschäftsführung der Verbundgesellschaft, ein Konzept zur Vereinfachung und Straffung des VRR-Tariffsystems zu entwickeln.

Hierzu gehören auch Überlegungen zur Einführung und Finanzierung einer übertragbaren verbilligten Monatskarte. Diese Tarifkonzeption darf nicht losgelöst von den übrigen Bereichen des ÖPNV erarbeitet werden. Sie ist einzubinden in ein Bündel flankierender Maßnahmen zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung des ÖPNV.

Abnahme der Jahresrechnung 1988 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung beschloß die Abnahme der Jahresrechnung 1988 und erteilte dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1988 Entlastung.

Endgültige Umlagenabrechnung 1988 (Ist-Rechnung)

Die Verbandsversammlung nahm die endgültige Umlagenabrechnung 1988 (Ist-Rechnung) für den Zweckverband VRR und die Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN) in der Fassung von September 1989 zur Kenntnis.

Maßnahmen zum Rahmenfahrplan 1990

Die Verbandsversammlung stimmte den in der Verbandsversammlungsdrucksache Nr. III/96 aufgeführten Maßnahmen zum Rahmenfahrplan 1990 mit der Vorgabe zu, bei Inbetriebnahme der S-Bahn-Nordkurve Düsseldorf Flughafen sicherzustellen, daß der Flughafen aus Richtung Ruhrgebiet ganztags (also auch in den Hauptverkehrszeiten) im Stundentakt angefahren werden kann.

Wirtschaftspläne der VRR-GmbH und der SSR-mbH 1990

Die Verbandsversammlung nahm die Wirtschaftspläne der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (alt) und der Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH für das Jahr 1990 zur Kenntnis und beauftragte die Geschäftsführung, beide Pläne auf der Grundlage des VRR-Gesellschaftsvertrages (neu) zu einem gemeinsamen Wirtschaftsplan zusammenzufassen und zu aktualisieren und der Verbandsversammlung kurzfristig vorzulegen.

Verbundetat 1990

Die Verbandsversammlung wies den Entwurf des Verbundetats 1990 zurück und beauftragte die Geschäftsführung, den Verbundetat 1990 auf der Basis der Verbandsversammlungsdrucksache Nr. III/98 und des neuen VRR-Gesellschaftsvertrages zu überarbeiten und kurzfristig vorzulegen.

Antrag der in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen zur Realisierung der S-Bahn-Linie „S 9“

Auf Antrag der Fraktionen verabschiedete die Verbandsversammlung eine Entschließung zur Realisierung der S-Bahn-Linie „S 9“, in der die jüngste Entwicklung, insbesondere die Absicht, die S-Bahn bereits in der ersten Stufe von Wuppertal bis Haltern auszubauen, positiv bewertet wird. Die Verbandsversammlung bat alle Beteiligten um rasche Umsetzung dieser Absichtserklärung und Abschluß entsprechender Ausbauplätze.

Tarifliche Sonderregelung für Besucher aus der DDR

Um der gegenwärtigen außergewöhnlichen politischen Gesamtsituation im Zusammenhang mit dem Besucherstrom aus der DDR und der damit verbundenen historischen Komponente auch auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs Rechnung zu tragen, stimmte die Verbandsversammlung folgender verbundeneinheitlicher tariflicher Sonderregelung zu:

- * Jeder Besucher aus der DDR erhält mit dem einmaligen Begrüßungsgeld in Höhe von 100,- DM kostenlos drei VRR-Tageskarten (Einzelverkaufspreis 8,50 DM)

* diese Sonderregelung gilt ab sofort; sie ist befristet bis zum 31. Dezember 1989.

Essen, den 31. Januar 1990

Der Verbandsvorsteher

I. A.

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1990 S. 298.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Planfeststellungsbeschuß

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 7. 2. 1990 -
III C 3 - 32 - 02/486

Planfeststellung für

den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 46 (A 46) von Bau-km 4,100 (Anschlußstelle Düsseldorf-Holthausen) bis Bau-km 11,100 (Autobahnkreuz Hilden) einschließlich der zugehörigen Standstreifen, der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der erforderlichen Lärmschutzanlagen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen an kreuzenden Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Gewässern und Versorgungsleitungen

in den Gemarkungen Wersten, Eller und Unterbach der kreisfreien Stadt Düsseldorf,

in den Gemarkungen Erkrath und Hochdahl der Stadt Erkrath

und

in der Gemarkung Hilden der Stadt Hilden im Kreis Mettmann.

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 7. Februar 1990 - Az.: III C 3 - 32 - 02/486 - habe ich den Plan für die o.a. Baumaßnahme gemäß §§ 17 bis 18e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), festgestellt.

In Abschnitt 4 sind dem Träger der Straßenbaulast Aufgaben und Verpflichtungen erteilt worden.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschuß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

- | | |
|---------------------|--|
| a) Stadt Düsseldorf | beim Bauverwaltungsamt
der Landeshauptstadt Düsseldorf
Brinkmannstr. 5
4000 Düsseldorf 1
montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
im Raum 4122 |
| b) Stadt Erkrath | beim Planungsamt
der Stadt Erkrath
- Verwaltungsstelle Hochdahl -
Schimmelbuschstr. 11-13
4006 Erkrath
montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Raum 300 |

c) **Stadt Hilden** beim Stadtbaudezernat
 der Stadt Hilden
 – Vermessungsamt –
 Max-Volmer-Str. 4
 4010 Hilden
 montags bis donnerstags
 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 freitags
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 im Raum 108

und im

d) **Rheinischen Autobahnamt Krefeld**
 Grenzstr. 140
 4150 Krefeld
 während der für den Publikumsverkehr festgesetzten
 Dienststunden

in der Zeit vom **24. April 1990**
 bis **9. Mai 1990**

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber allen übrigen Betroffenen, als zugestellt (§ 18 a Abs. 5 Satz 3 und § 18 a Abs. 4 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Rheinischen Autobahnamt Krefeld, Grenzstr. 140, 4150 Krefeld, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Oberverwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– MBL NW. 1990 S. 299.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569